

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz***

Vom

Artikel 1

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, 2020 S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 97 Abs. 1 bis 3 und 5“ wird durch „§ 97 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90),“ eingefügt.

bbb) Als neue Buchst. b bis d werden eingefügt:

„b) bei der sinngemäßen Anwendung des § 97 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen“ die Wörter „wird dieser erst nach der Erteilung der Zustimmung wirksam“ treten,

c) bei der sinngemäßen Anwendung des § 97 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden“ die Wörter „wird dieser erst wirksam“ treten,

d) bei der sinngemäßen Anwendung des § 99 Abs. 1 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „bekannt gemacht“ jeweils das Wort „wirksam“ tritt,“

ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. e und nach dem Wort „Abschnitts“ werden die Wörter „des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung“ eingefügt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59)“ wird durch „Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498)“ ersetzt und nach dem Wort „Hessenkasse“ wird die Angabe „sowie § 52 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung“ eingefügt.

bbb) In Buchst. a werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „der Gemeindehaushaltsverordnung“ eingefügt.

ccc) Als Buchst. e und f werden angefügt:

„e) abweichend von § 1 Abs. 5 Nr. 11 der Gemeindehaushaltsverordnung der Finanzstatusbericht nicht dem Haushaltsplan beizufügen ist,

f) abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1, 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt, wird die Angabe „101“ durch „99, 102“ ersetzt und wird nach dem Wort „feststellt“ ein Komma eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Verband hat die für ihn verbindlichen Muster der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 1 zu verwenden.“

2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zustimmung zu Geschäften (zu § 75 des Wasserverbandsgesetzes)

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften nach § 75 des Wasserverbandsgesetzes und die nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Zustimmungen gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige oder des Antrags bei der Aufsichtsbehörde

1. die Zustimmungen versagt werden oder
2. die Zustimmungen nach § 112 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung zurückgestellt werden oder
3. die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung entgegenstehen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Verbände, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach § 2 Abs. 2 vornehmen.“

3. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „8. März 2011 (GVBl. I S. 153)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

4. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Verbände mit geringem Haushaltsvolumen, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung vereinfacht nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen, haben dies in ihrer Satzung zu bestimmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserverbandsgesetzes“ die Wörter „und dieses Gesetzes“ und nach dem Wort „Hessen“ die Wörter „oder im Internet“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „die“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 werden als neue Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch die Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite ist barrierefrei zu gestalten. Die Bekanntmachungen im Internet müssen kostenfrei gelesen und auch ausgedruckt werden können. Auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit ist zu achten.

(4) Im Internet bekannt gemachte

1. Genehmigungsakte und Satzungen nach § 7 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
2. Errichtungsvorhaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes,
3. Ladungen nach § 14 Abs. 5 Satz 3 des Wasserverbandsgesetzes,
4. Satzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
5. Errichtungsvorhaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes,
6. Ladungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Satz 3 des Wasserverbandsgesetzes,
7. Änderungen der Errichtungsunterlagen nach § 19 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
8. Ersetzung der Anhörungen durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit nach § 25 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes,
9. Änderungen der Satzung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
10. Änderungen der Satzung nach § 59 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
11. Zusammenschlüsse von Verbänden nach § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
12. Übertragung von Aufgaben nach § 61 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
13. Übertragung von Aufgaben nach § 61 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
14. Auflösungen von ruhenden Verbänden nach § 62 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
15. Auflösungsabsichten betreffend ruhende Verbände nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes,

sind unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(5) Jede Person hat das Recht, alle im Internet erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 Satz 1 während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Inhalt der“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 7 und 8.
6. In § 5a Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.
7. In § 8 Nr. 1 wird nach der Angabe „Buchst. d“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ und die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:
 - „(3) Für vor dem 1. Januar 2025 anhängige Verfahren, die die Zustimmung zu Geschäften nach § 75 des Wasserverbandsgesetzes zum Gegenstand haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
 - (4) Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vornehmen, können ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vornehmen, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2025.“
9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2031“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 8 am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) vom 12. Februar 1991, geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), stellt keine Vollregelung dar. Es obliegt den Ländern u.a. Regelungen für den Haushalt (§ 65 WVG) zu erlassen und für das Bekanntmachungsverfahren für die nach dem WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen (§ 67 S. 2 WVG) zu treffen. Dazu bedarf es hessischer Ausführungsvorschriften.

Betroffen sind die ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u.a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung und die Beregnung als Aufgabe für ihre Mitglieder wahrnehmen. Auch das überörtliche Zurverfügungstellen von landwirtschaftlichen Maschinen an Mitglieder kann als Aufgabe übernommen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden in erster Linie einzelne Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung angepasst. Weiterhin wird die Möglichkeit der Internetbekanntmachung für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden normiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 2):

zu Buchst. a (Abs. 1):

zu Buchst. aa (Nr. 1):

zu Buchst. aaa:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der HGO. Durch diese Veränderung haben sich die Absätze des § 97 HGO verschoben. Dies wird durch die Änderung korrigiert. Zudem wird normiert, dass künftig nicht mehr der gesamte § 97 Abs. 4, sondern lediglich § 97 Abs. 4 S. 1 der HGO von der sinngemäßen Anwendung ausgenommen wird.

Nach § 2 Abs.1 Nr. 1 HWVG finden auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbände die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Regelungen der HGO sinngemäß Anwendung. Vor dem Hintergrund, dass die HGO relativ häufig geändert wird und es hierbei auch zu Änderungen der durch das HWVG in Bezug genommenen Vorschriften der HGO kommen kann, besteht häufig Anpassungsbedarf im HWVG mit Blick auf die jeweils geänderten Vorschriften der HGO, um zu vermeiden, dass nicht unbeabsichtigt Regelungen gelten, die nicht auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbände zugeschnitten sind. Um dies zu vermeiden, wird der bisher enthaltene dynamische Verweis durch einen statischen Verweis auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der HGO ersetzt.

zu Buchst. bbb:

Durch die Regelung wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 3 der Hessischen Wasserverbandshaushaltsverordnung in das Gesetz überführt.

Um Schwierigkeiten bei der sinngemäßen Anwendung des § 112 Abs. 6 HGO zu beheben, war es aus rechtlicher Sicht erforderlich, den § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 der HGO zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Der nach derzeitiger Rechtslage sinngemäß zur Anwendung kommende § 112 Abs. 6 der HGO bezieht sich auf § 97 Abs. 4 S. 3 der HGO, der aber nach bisheriger Rechtslage von der sinngemäßen Anwendung ausgenommen wurde. Um die hieraus resultierenden Schwierigkeiten beim Vollzug des § 112 Abs. 6 HGO zu beheben, ist der § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 der HGO zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Wegen des engen inhaltlichen

Zusammenhangs zwischen dem § 97 Abs. 4 S. 3 und dem § 97 Abs. 4 S. 2 HGO war es erforderlich, auch letzteren zur sinngemäßen Anwendung zu bringen, da § 97 Abs. 4 S. 3 auf § 97 Abs. 4 S. 2 Bezug nimmt und an dessen Regelungsgehalt anknüpft.

zu Buchst. ccc:

Durch die vorherige Änderung wird der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 e). Um bezüglich der sinngemäßen Anwendung des „Dritten Abschnittes“ Missverständnissen vorzubeugen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass es sich um den Dritten Abschnitt des Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung handelt.

zu Buchst. b (Nr. 2):

zu Buchst. aaa:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit der auf die aktuelle Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung Bezug genommen wird. Zudem wird § 52 Abs. 1 der GemHVO von der Anwendung ausgenommen. Dies stellt eine Erleichterung für die Verbände dar. Zudem ist § 52 Abs. 1 GemHVO nicht auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbände zugeschnitten.

zu Buchst. bbb (Nr. 2, Buchst. a):

Zur Vermeidung von Missverständnissen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass es sich hier um den § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung handelt.

Zu Buchst. ccc (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 e, § 2 Abs. 1 Nr. 2 f):

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 e:

Durch die Änderung ist der Finanzstatusbericht nicht mehr dem Verbandshaushalt beizufügen. Der Finanzstatusbericht ist primär auf die Systematik von kommunalen Kernhaushalten abgestellt und hat für den Verbandshaushalt nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Dies stellt für die Verbände eine Erleichterung dar, da hierdurch die Zahl der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen reduziert wird, was für die Verbände weniger Aufwand bei der Aufstellung des Haushaltsplans bedeutet.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 f:

In sinngemäßer Anwendung von § 28 Abs. 1 S. 1 der GemHVO ist der Verbandsversammlung nach derzeitiger Rechtslage mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten. Dieser Bericht bezweckt die Steuerung und die Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Verbandsversammlung. Mit der Neuregelung wird die Berichtspflicht auf mindestens einmal jährlich beschränkt. Da durch die Regelung ausdrücklich nur § 28 Abs. 1 S. 1 GemHVO in Bezug genommen wird, bleibt die anlassbezogene Berichtspflicht nach § 28 Abs. 2 GemHVO von der Regelung unberührt. Die Regelung stellt eine Erleichterung für die Verbände dar, da der zeitliche Umfang der regelmäßigen Berichtspflicht reduziert wird. Hierdurch wird jedoch nicht der Zweck des Berichts über den Stand des Haushaltsvollzugs gefährdet, da die anlassbezogene Berichtspflicht von der Neuregelung unberührt bleibt.

zu Buchst. b. (Abs. 2), Buchst. aa (Nr. 2):

Der Verweis auf § 93 Abs. 2 wird dahingehend konkretisiert, dass sich die Nr. 1 im Satz 1 befindet. Ergänzend wird § 99 (Vorläufige Haushaltsführung) der HGO eingefügt, da auch für Verbände nach dem Eigenbetriebsrecht eine „Vorläufige Haushaltsführung“ möglich sein muss. Die sinngemäße Anwendung des § 101 (Ergebnis- und Finanzplanung) der HGO wird gestrichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die grundsätzlich jährliche Erfolgsplanung und fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebsrechts ausreichend ist; die Regelungen des § 101 bzgl. Ergebnis- und Finanzplanung nicht erforderlich sind. Insoweit stellt die Streichung eine Erleichterung für die nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Wasser- und Bodenverbände dar.

zu Buchst bb (Abs. 2, neuer Satz 2):

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde gewünscht, dass auch für die nach eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Wasser- und Bodenverbände eigene an ihre Anforderungen angepasste Muster zur Verfügung gestellt werden. Mit dem neuen Satz 2 wird die verbindliche Anwendung dieser Muster geregelt. Die Erstellung der Muster wird im Rahmen der noch zu novellierenden Wasserverbandshaushaltsverordnung erfolgen.

Zu Nr. 2 (§ 2a – neu):

Mit dem neuen § 2a wird eine einheitliche Zustimmungsfiktion für alle Zustimmungen der Aufsichtsbehörde eingeführt.

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes sieht bereits eine Zustimmungsfiktion für Zustimmungen zu Geschäften von einem Monat (§ 75 Abs. 5 WVG) vor. Diese kann in begründeten Einzelfällen von der Aufsichtsbehörde um einen Monat verlängert werden.

Für Zustimmungen zu Geschäften nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der HGO gibt es bisher keine Regelung, die Zustimmungen durch Fristablauf fingiert.

Im Interesse der Verbände erscheint es geboten, auch für die landesrechtlich vorgesehenen Zustimmungen eine Zustimmungsfiktion zu regeln, um innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Rechtssicherheit erlangen zu können.

Diese Fiktion der Zustimmungen der Aufsichtsbehörden nach den landesrechtlichen Vorschriften soll sich an § 143 HGO anlehnen. Hiernach gelten Zustimmungen als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags die Zustimmung ablehnt, die Zustimmung zurückstellt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Zustimmungsantrag entgegenstehen. Der Eintritt der Fiktionswirkung setzt voraus, dass die Anzeige bzw. der Antrag vollständig vorlegt wurde.

Unterschiedliche Fiktionsfristen für Regelungen die Wirtschafts- und Haushaltsführung betreffend führen zu Rechtsunsicherheit bei Verbänden und Aufsichtsbehörden. Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde eine einheitliche Fristsetzung und insbesondere vor dem Hintergrund der Größe der Verbände und der damit einhergehenden Komplexität, eine Verlängerung der bundesrechtlichen Fiktionsfrist gefordert. Die Frist wird daher einheitlich auf drei Monate festgesetzt. Diese Fiktionsfrist stellt eine zwingend einzuhaltende Entscheidungsfrist dar, die für die landesgesetzlich vorgesehenen Zustimmungen bisher noch nicht vorgesehen war.

Dadurch erfolgt hier eine auf Ausgleich gerichtete Regelung, die die Interessen der Aufsichtsbehörden (Möglichkeit der vertieften Prüfung in komplexen Fällen) und die Interessen der Verbände an einer Erweiterung der bewährten Fiktionsregelung auch auf landesrechtliche Zustimmungspflichten in Anlehnung an § 143 HGO berücksichtigt.

Mit den Nrn. 2 und 3 werden Fälle normiert, durch die sich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzögern kann. So etwa im Fall der Nr. 2, wonach die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den zustimmungspflichtigen Teilen des Haushaltsbeschlusses nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Verbandsversammlung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse des aufgestellten Jahresabschlusses zurückzustellen ist (§ 112 Abs. 6 Satz 1 HGO). Diesbezüglich gilt für Verbände nach § 2 Abs. 2 (sinngemäße Anwendung des Eigenbetriebsrechts) folgende Besonderheit: Da für diese Verbände § 112 Abs. 6 HGO nicht anwendbar ist, kann der Eintritt der Zustimmungsfiktion nicht durch eine Zurückstellung der Aufsichtsbehörde verhindert werden. Dies wurde zur Klarstellung in Satz 2 normiert.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 3):

Diejenigen Verbände mit geringem Haushaltsvolumen, die vom zweiten Teil der Wasserverbandshaushaltsverordnung Gebrauch machen wollen, haben dies in ihrer Satzung zu normieren. Dies ist erforderlich, weil gemäß § 9 der Wasserverbandshaushaltsverordnung (HWHV) Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 Abs. 1 HWVG ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung vereinfacht nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaus-

haltsverordnung vornehmen können. Das heißt, dass sich die betreffenden Verbände entscheiden können, ob sie ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorgaben des § 2 HWVG vornehmen möchten oder ob sie von den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbands-haushaltsverordnung Gebrauch machen möchten. Diese Entscheidung ist satzungsrechtlich zu bestimmen. Wenn die Verbände in ihrer Satzung keine Bestimmungen bezüglich ihrer Wirtschafts- und Haushaltsführung treffen, finden die gemäß 2 Abs. 1 HWVG sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Gemeindefinanzrechts auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände Anwendung. Daher bedarf es einer Satzungsbestimmung, wenn die Verbände ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbands-haushaltsverordnung vornehmen möchten. Dies wird durch die Änderung geregelt.

Zu Nr. 5 (§ 5):

zu Buchst. a (§ 5 Abs. 1):

Gemäß § 67 S. 2 WVG können die Länder abweichende Vorschriften bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung treffen. Durch die Änderung wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die von ihr nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und diesem Gesetz vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet vornehmen zu können. Hierbei wird in Bezug auf die Internetseite, auf der die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll auf die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger abgestellt. Dies hat den Hintergrund, dass zwar die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden über eigene Internetseiten verfügen, aber die Kreis-ausschüsse bzw. Magistrate als Aufsichtsbehörden nicht. Soweit letztere Aufsichtsbehörden sind, wird deshalb in Bezug auf die Internetseite auf den Rechtsträger abgestellt. Soweit Kreis-ausschüsse bzw. Magistrate Aufsichtsbehörden sind, erfolgt die Internetbekanntmachung auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde oder des jeweiligen Landkreises. Zudem wird klargestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung im Internet nur zulässig ist, wenn der Betrieb der Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger liegt.

Zudem wird in § 5 Abs. 1 S. 5 klargestellt, dass sich diese Regelung auf öffentliche Bekanntmachungen bezieht.

zu Buchst. b (§ 5 Abs. 2 – 5 neu):

Die Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung im Internet werden in den neuen Absätzen 2 bis 4 geregelt und orientieren sich an § 5a der „Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise“ (sog. Bekanntmachungsverordnung).

zu Abs. 2 (neu):

In Abs. 2 wird geregelt, dass die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 Satz 1 durch die Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages erfolgt. Hierbei wird in Bezug auf die Internetseite, auf der die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll auf die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger abgestellt. Dies hat den Hintergrund, dass zwar die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden über eigene Internetseiten verfügen, aber die Kreis-ausschüsse bzw. Magistrate als Aufsichtsbehörden nicht. Soweit letztere Aufsichtsbehörden sind, wird deshalb in Bezug auf die Internetseite auf den Rechtsträger abgestellt. Soweit Kreis-ausschüsse bzw. Magistrate Aufsichtsbehörden sind, erfolgt die Internetbekanntmachung auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde oder des jeweiligen Landkreises.

zu Abs. 3 (neu):

In Abs. 3 werden die Anforderungen an die Internetseite normiert, auf der öffentlich bekanntgemacht werden soll. Diese ist insbesondere benutzerfreundlich zu gestalten. Nach Möglichkeit soll der Nutzer von der Startseite aus mit einem Mausklick in den Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen gelangen.

zu Abs. 4 (neu):

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger die Integrität und die Authentizität der öffentlichen Bekanntmachungen dauerhaft zugänglich zu halten haben und

durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern haben, d.h. insbesondere dafür Sorge zu tragen haben, dass die bekannt gemachten Versionen nicht verändert werden können. Dies betrifft den Inhalt der in den Nrn. 1-15 genannten Bekanntmachungen. Es sollen weder verminderte noch erhöhte technische oder organisatorische Standards betreffend den Vorgang der öffentlichen Bekanntmachung gesetzt werden.

Gewährleistet werden soll, dass der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen (beispielsweise der Text der Satzung) nicht durch unbefugtes Verändern oder Löschen manipuliert werden und damit in ihrem Beweiswert beeinträchtigt werden können.

zu Abs. 5 (neu):

Flankierend wird analog des § 5a Abs. 4 Satz 2 der sog. Bekanntmachungsverordnung geregelt, dass in der Bekanntmachung auf das Einsichtsrecht und das Recht auf Anfertigung von Ausdrucken gegen Kostenerstattung hinzuweisen ist.

zu Buchst. c (Abs. 6 (Abs. 2 alt)):

In der Folge verschiebt sich der bisherige Absatz 2 und wird zu Absatz 5. Zudem wird klargestellt, dass sich dieser Absatz auf öffentliche Bekanntmachungen bezieht.

zu Buchst. d (Abs. 7 und 8 (Abs. 3-4 alt)):

Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich durch die Änderungen und werden die neuen Absätze 6 und 7.

Zu Nr. 6 (§ 5a Satz 2):

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu Nr. 7 (§ 8 Nr. 1):

Die Bestimmung von Mustern für die Verbände, die für ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß Eigenbetriebsrecht anwenden, ist durch die bisherige Verordnungsermächtigung nicht abgedeckt. Mit dem neuen Satz 2 in § 2 Abs. 2 (Nr. 1 Buchst. b, Doppelbuchst. bb) werden für diese Verbände die Anwendung der Muster verbindlich vorgeschrieben. Durch die Ergänzung des § 8 Nr. 1 wird ermöglicht, in der Wasserverbandshaushaltsverordnung verbindliche Muster für die Verbände, die sinngemäß das Eigenbetriebsrecht anwenden, zu bestimmen.

Zu Nr. 8 (§ 9):

zu Buchst. a (§ 9 Abs. 2):

Der bisherige § 9 Abs. 2 ist überholt und bedarf daher der Anpassung. Mit dem neuen § 9 Abs. 2 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Verbänden ermöglichen soll, ihre Satzungen an die mit diesem Gesetz erfolgenden Änderungen in § 4 Abs. 3 anzupassen. Eine Frist von einem zwei Jahren wird mit Blick auf die notwendigen Anpassungen der Verbandssatzungen als ausreichend erachtet. Die Frist zur Anpassung der Satzung ist bis Ende 2026 vorgesehen.

zu Buchst. b (§ 9 Abs. 3 und 4):

Mit dem neuen § 9 Abs. 3 soll vermieden werden, dass bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes für anhängige Verfahren in Zusammenhang mit der Zustimmung zu Geschäften nach § 75 WVG für die betroffenen Verbände eine Verlängerung der Frist auf drei Monate erfolgt. Anders verhält es sich bei vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren in Zusammenhang mit Zustimmungen nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Hier bestand nach alter Rechtslage keine Zustimmungsfiktion. § 2 Abs. 4 stellt insoweit eine Verfahrenserleichterung dar, die auch für vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Mit dem neuen § 9 Abs. 4 soll den Verbänden, die auf ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß Eigenbetriebsrecht und die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vorschriften der HGO, so-

weit die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts nichts Abweichendes regeln, anwenden, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung an die neuen Vorschriften anzupassen.

Zu Nr. 9 (§ 10 Satz 2):

Die Befristung beträgt sieben Jahre gemäß des Ersten Teils, Abschnitt 2, Nr. 2.1.1 des „Leitfadens für das Vorschriften-Controlling“ vom 13. Dezember 2017.

Zu Artikel 2:

Die Neuregelungen treten – mit Ausnahme des § 10 Satz 2 - am 1. Januar 2025 in Kraft. Um ein Außerkrafttreten des Stammgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024 zu verhindern, ist es erforderlich, Art. 1 Nr. 8, der die Geltungsdauer des Stammgesetzes verlängert, bereits am 31. Dezember 2024 in Kraft treten zu lassen.